

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 16.10.2023

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 16.10.2023 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Conow / Kirchengemeinde Conow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 20 Rasengrabstätten

Abs. 2 wird gelöscht.

Neu lautet Abs. 2


In ein leeres Rasenwahlgrab können 2 Urnen beigesetzt werden oder nur 1 Sarg, oder 1 Sarg und zusätzlich eine Urne. Wird zuerst die Urne beigesetzt, ist die Beisetzung eines Sarges nicht mehr möglich.

Inkrafttreten


- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 16.10.2023 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Conow am 29.04.2024




.....
(Unterschrift) W. Pagung

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
(Unterschrift) S. Holtrup

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22. Mai 2024.